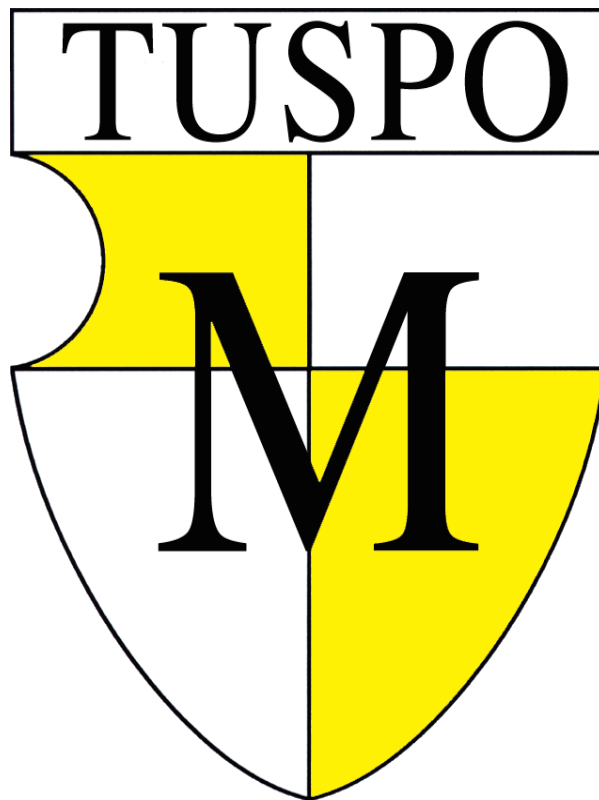


Satzung

des



Tuspo Mengershausen von 1923 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Gliederung	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beiträge und Umlagen	5
§ 9 Rechte und Pflichten	5
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Vereinsvorstand	7
§ 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	7
§ 16 Fachausschüsse	8
§ 17 Ehrenrat	8
§ 18 Aufgaben des Ehrenrates	8
§ 19 Kassenprüfung	8
§ 20 Aufgaben der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer	9
§ 21 Haftung	9
§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	9
§ 23 Ehrungen	9
§ 24 Inkrafttreten	9

Satzung des Tuspo Mengershausen von 1923 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TUSPO) Mengershausen von 1923 e.V. und hat seinen Sitz in Mengershausen, Gemeinde Rosdorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb und weiß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldeformular) an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme oder eine Ablehnung in schriftlicher Form.
Wird die Aufnahme abgelehnt, können sich Aufnahmesuchende mit einer Beschwerde an den Ehrenrat des Vereins wenden. Dieser entscheidet abschließend. Über diese Entscheidung werden Aufnahmesuchende schriftlich informiert.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erklären sich Aufnahmesuchende im Falle einer Mitgliedschaft einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Person bekannten und benötigten personenbezogenen Daten mittels EDV unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz für den Verein gespeichert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Streichung oder Tod.
 - a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Die Erklärung ist zu unterschreiben.
 - b) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Als wichtiger Grund ist z.B. anzusehen:
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
 - grobes unsportliches VerhaltenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied, oder bei Minderjährigen ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen.
Das Mitglied ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.
Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
 - c) Gerät ein Mitglied mit seinen vereinbarten Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der zweiten Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, kann das betroffene Mitglied mit Ausschlusswirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen.
Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Einmalige Umlagen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung zu gewähren.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der im Einzelnen getroffenen Bestimmungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins und der Fachverbände zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und alle Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Fachausschüsse,
4. der Ehrenrat.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 1/10 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.Die Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Sind dem Vorstand E-Mail Adressen bekannt so ist die Einladung per E-Mail ausreichend.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Vereinsaushangkasten.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Jahresbericht der Fachwartinnen und Fachwarte,
 - Bericht über die Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit diese gem. Satzung durchzuführen sind,
 - Festsetzung des Beitragssatzes und Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - besondere Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sollte im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit erreichen, so ist im zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Wahlen und Beschlüsse werden durch offene Stimmabgabe durchgeführt. Geheime Wahlen oder Beschlüsse werden durchgeführt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.
11. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Begründung schriftlich eingegangen sind.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
3. Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern ;
5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit;
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin oder des Kassenwartes;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes;
8. Beschlussfassung über eine Ehrenordnung;
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 14 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem 1. Vorsitzenden
 2. der oder dem 2. Vorsitzenden
 3. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart
 5. der Sportwartin oder dem Sportwart
 6. der Jugendwartin oder dem Jugendwart
 7. der Pressewartin oder dem Pressewart
 8. der Gerätewartin oder dem Gerätewart
 9. der Sozialwartin oder dem Sozialwart
 10. Fachwärtinnen oder Fachwarte der AbteilungenEine Zusammenlegung der Ämter 1-6 ist nicht möglich.
Für die Ämter 3 bis 9 kann die Mitgliederversammlung eine Stellvertretung wählen.
Die Stellvertretung trägt die Bezeichnung 2. Kassenwartin/Kassenwart, 2. Schriftführerin/Schriftführer usw.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die ihrer oder seiner Vertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und schlichtet bei vereinsinternen Streitigkeiten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach geltenden Vorgaben des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.
4. Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende, bei deren oder dessen Abwesenheit die oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist Beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die oder der 1. Vorsitzende
 - die oder der 2. Vorsitzende
 - die Kassenwartin oder der Kassenwart.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den ersten Vorsitzenden vertreten. Sie oder er ist alleinvertretungsberechtigt, die oder der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit der Kassenwartin oder dem Kassenwart.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachwärtinnen und Fachwarte werden von den Mitgliedern ihrer Abteilungen gewählt. Der Vorstand, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen worden ist.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch einzusetzen.
8. Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Die oder der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie oder er genehmigt die Protokolle der Vorstandssitzungen.
2. Die oder der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden. Ihr oder ihm obliegt grundsätzlich die Vorbereitung und Organisation der vom Verein durchzuführenden Feste.
3. Die Kassenwartin oder der Kassenwart führt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins mit dem dazugehörigen Schriftverkehr nach den Vorgaben des Vorstandes aus. Er führt die Mitgliederlisten und die Bestandserhebungen der Sportbünde.

4. Die Schriftwartin oder der Schriftwart erledigt den weiteren Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Sie oder er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes. Sie oder er unterzeichnet die Protokolle. Im Verhinderungsfalle ist von der oder dem 1. Vorsitzenden eine Vertretung zu bestimmen, die die Aufgaben der Protokollführung für die Versammlung übernimmt.
5. Die Sportwartin oder der Sportwart bearbeiten alle überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Sie haben die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen und dem sportlichen Übungsbetrieb ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Sie zeichnen verantwortlich für den harmonischen Ablauf des gesamten Übungsbetriebes und haben für alle sportlichen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der oder dem 1. Vorsitzenden die organisatorische Leitung.
6. Die Jugendwartin oder der Jugendwart betreuen die Kinder und Jugendlichen des Vereins und organisieren für diese besondere Freizeitveranstaltungen. Ihnen obliegt die Kontaktpflege auch mit Jugendlichen bzw. Jugendorganisationen außerhalb des Vereins.
7. Die Pressewartin oder der Pressewart ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes zuständig.
8. Die Sozialwartin oder der Sozialwart erledigen alle mit Versicherungs- und Schadenfällen verbundenen Aufgaben.
9. Die Gerätewartin oder der Gerätewart haben das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Sie haben ein Inventarverzeichnis zu führen.
10. Fachwärtinnen und Fachwarte regeln den sportlichen Betrieb ihrer Abteilung. Sie werden für die Dauer eines Jahres auf einer Abteilungsversammlung gewählt.
11. Die unter §14 Abs.1 Satz 3 aufgeführten Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben und vertreten sie im Verhinderungsfalle bei allen Sitzungen und Versammlungen.

§ 16 Fachausschüsse

Fachausschüsse werden im Bedarfsfall durch den Vorstand eingesetzt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Fachausschussvorsitzende hat dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt seine Sprecherin oder seinen Sprecher selbst.

Mitglieder des Vorstandes können keine Mitglieder des Ehrenrates sein.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet abschließend über

- Beschwerden gegen die Versagung einer Mitgliedschaft (§6 Nr. 2)
- Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse (§ 7 Nr. 1b)
- Streitigkeiten zwischen Abteilungen und vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sofern eine Schlichtung im Vorstand gescheitert ist (§14 Nr. 2).

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers entscheidend.

§ 19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20 Aufgaben der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Weitere Prüfungen sind zulässig. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für erlittene Unfälle im Sportbetrieb und für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Übungs- und Umkleieräumen. Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle nach den geltenden Versicherungsbedingungen versichert.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Nr. 7 u. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung) bzw. Liquidatorinnen.
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten an:
 - den Ortsrat Mengershausen zur Förderung des Sports in Mengershausen.

§ 23 Ehrungen

Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.
Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Tuspo Mengershausen von 1923 e.V. am ...**13. März 2010**....beschlossen worden.

Diese Satzung wurde von den Vereinsmitgliedern

Andreas Schulz
Hartmut Schor
Harald Hoch
Jens Herrmann
Frank Eckardt
Dietmar Berg
Katrin Jäger
Sabine Brückner

verfasst.

(Beratung in geschlechtergerechter Sprache: Angelika Kruse, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Göttingen)